

Tagung: „10 Jahre Gemeindepsychiatrischer Verbund im Landkreis Ravensburg: Alle inklusiv – der gemeindepsychiatrische Verbund zwischen Anspruch und Wirklichkeit.“

Prof. Dr. Jörg Michael Kastl, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg,
Soziologie der Behinderung und sozialer Benachteiligung

Was kann Inklusion in die Gemeinde für psychisch kranke Menschen bedeuten?

1. Einleitung
2. Inklusion ist kein Menschenrecht
3. Inklusion ≠ Integration ≠ Teilhabe
4. Inklusion in die Gemeinde und ihre Grenzen

Mittwoch, 5.11.2014, 15.45 Uhr – 16.15 Uhr
Schwörsaal Ravensburg, Marienplatz 28

1. Einleitung

Ich verstehe die Frage im Titel meines Vorschlags als Frage nach den *Grenzen* von Inklusion und zugleich nach der *Abgrenzung* des *Begriffs* Inklusion. Welche Bedeutung *kann* „Inklusion in die Gemeinde“ für Menschen mit psychischen Erkrankungen haben und welche eben *nicht*? Zurzeit wird Inklusion als eigentümlich „entgrenztes“ Konzept gehandhabt. Inklusion sei, so eine immer wieder zitierte Definition der Aktion Mensch, „dass jeder Mensch vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben kann – und zwar von Anfang an und unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten.“ Inklusion wäre so gleichbedeutend mit voraussetzungsloser Teilhabe von jedem an allem. Sehr oft wird behauptet, Inklusion sei im Unterschied zu Integration, dass sich gesellschaftliche Strukturen an die Menschen anpassen, nicht umgekehrt. Dann entspräche Inklusion einer für alle idealen Sozialordnung. Inklusion solle „Vielfalt willkommen heißen“, heißt es, beinhaltet so gesehen ein Versprechen von Wertschätzung, Anerkennung und Einbindung.

Inklusion wird zu einer „catch all“-Kategorie – alles inklusiv und alle inklusiv, grenzenlos. Sie ist ein Konzept der Konzepte und da hätten wir ihn mal wieder – den berühmten Paradigmenwechsel, der alles vorher Dagewesene ablöst. Und wenn noch hinzugefügt wird: Inklusion sei Menschenrecht, verbietet sich die Frage nach den Grenzen von selbst. Wer möchte sich schon den Vorwurf einhandeln, Menschenrechte zu begrenzen?

Ich möchte sie trotzdem stellen, die Frage nach den Grenzen. Ich glaube, dass das alles etwas zu viel des Guten ist. Ich werde aus der Perspektive des Soziologen sprechen. Die ist hier deswegen nicht ganz unerheblich, weil die Antwort auf die Frage „wer hat's erfunden?“ unweigerlich lauten muss: „die Soziologie“. In der Soziologie gibt es Inklusion als wissenschaftliches Konzept seit den 1950er Jahren. Von Anfang war dabei der Zusammenhang zu Menschen-, Grund- und Bürgerrechten im Blick. Allerdings haben Soziologen nie die ebenso plakative wie *falsche* These vertreten, Inklusion sei Menschenrecht.

Dieser Slogan stammt, wie das meiste, was derzeit kursiert, aus dem Fundus der inklusiven Pädagogik, einer Fraktion innerhalb der Sonderpädagogik. Auch die Aussage, ein Paradigma Inklusion habe ein Paradigma Integration abgelöst, ist vor allem eine Erfindung deutschsprachiger Sonderpädagogen. Es ist leicht nachzuweisen, dass das ein Mythos ist. Wer die Diskussion seit den 1970er Jahren kennt, weiß, dass auch unter dem Stichwort „Integration“ immer über Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen nachgedacht wurde. Ich persönlich glaube, dass hinter dem angeblichen Paradigmenwechsel nur eine listige Übersetzungsstrategie steckt. Man brauchte eine politisierungsfähige Vokabel. Dabei konnte

man sich zunutze machen, dass Fremdwörter wissenschaftlich klingen und schon allein dadurch von einer Aura der *Bedeutsamkeit* umgeben sind. Im Englischen freilich ist „inclusion“ kein Fremdwort, sondern kann schlicht die Allerweltsbedeutung von „Einbeziehung“ annehmen.ⁱ Genauso wird „inclusion“ zum Beispiel in der Salamancaerklärung von 1995 verwendet, auf das sich die inklusive Pädagogik als eine Art Gründungsdokument beruft. Dieses Dokument fordert die „Schule für alle“, verwendet dabei aber ohne die geringste Frontstellung „inclusion“ und „integration“ einträchtig nebeneinander. Man könnte die witzige Frage aufwerfen, ob wir heute einen derartigen Inklusions-Hype hätten, wenn „inclusion“ konsequent mit „Einbeziehung“ übersetzt worden wäre.ⁱⁱ „*Einbeziehung* ist Menschenrecht“ – das klingt schon sehr viel blecherner als das wohltönende Glockengeläut der Aussage „*Inklusion* ist Menschenrecht“. Der Preis für diesen Marketingtrick ist eine gewaltsame Umdeutung des Wortes „Integration“ und die Ideologisierung des Wortes „Inklusion“. Das ist wohl auch einer der Gründe, dass „Inklusion“ in der Gemeindepsychiatrie (in der ja immer von Gemeinde*integration* die Rede war) eher auf Reserven stößt. Ich möchte zu einer Auflösung dieser Reserven beitragen, weil ich glaube, dass die gemeindepsychiatrischen Anliegen zumindest zur soziologischen Sichtweise auf Inklusion sehr gut passen. Zugleich stimmt diese besser mit den rechtlichen und juristischen Gegebenheiten des Problems zusammen.

2. Inklusion ist kein Menschenrecht

Bleiben wir erstmal beim rechtlichen Aspekt. Zunächst die traurige Nachricht. Inklusion ist leider kein Menschenrecht! In der UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948 und den UN-Menschenrechtspakten kommt „inclusion“ schlicht und einfach nicht vor. Auch in der UN-BRK werden Sie bei noch so genauem Lesen kein solches Menschenrecht finden. Die Aussage „Inklusion ist Menschenrecht“ ist nichts weiter als ein logischer Fehlschluss. Mit etwas gutem Willen kann man zwar sagen „alle Menschenrechte sind inklusiv“, weil sie eben *alle Menschen* einbeziehen. Diese Aussage ist tautologisch, das heißt ja nur: Menschenrechte sind eben Rechte für Menschen. Aus „Alle Menschenrechte sind inklusiv“ folgt aber nicht: „Alles Inklusive (Inklusion) ist auch ein Menschenrecht“. Das wäre genauso, wie wenn Sie aus dem Satz „Alle Erbsen sind grün“ folgern würden: „Alles Grüne sind Erbsen“.

Ein *Teil* der Grund- und Menschenrechte sind durchaus auch in konkreterem Sinn inklusiv, sie beziehen in ganz *bestimmte* gesellschaftliche Prozesse und Bereiche ein. Sie ermöglichen *bestimmte* Zugänge zu *bestimmten* gesellschaftlichen Gütern. Die Betonung liegt auf „bestimmt“. Beispiele wäre das Wahlrecht, Recht auf Bildung, freie Berufswahl, Zugang zu Gerichten, öffentlichen Ämtern, zu einem ökonomischen Existenzminimum. Diese Teilhaberechte definieren eine Art Mindeststandard von Teilhabe, aber nicht eine *vollständige* Teilhabe an *allen* gesellschaftlichen Prozessen. Denn damit würden wiederum andere

Grundrechte in Frage gestellt. Insgesamt betonen Juristen sogar eher den *Abwehr*charakter von Menschenrechten als ihre Teilhabefunktion. Menschenrechte schützen Menschen gegen staatliche Willkür, Repression und Gewalt (z.B. Folterverbot, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Entfaltung der eigenen Persönlichkeit u.a.).

Wo die UN-Konvention konkrete Forderungen wie Einbeziehung in das allgemeine Schulsystem, in die Gemeinde oder in das Arbeitsleben erhebt, tut sie dies nicht, indem sie *neue* inklusive Menschenrechte postuliert. Vielmehr werden diese Forderungen aus der Anwendung bereits kodifizierter Menschenrechte abgeleitet. Beim Thema schulische Inklusion weisen mittlerweile eine ganze Reihe von Urteilen deutscher Gerichte darauf hin, dass die UN-BRK der Rechtsprechung unseres Verfassungsgerichtes keinen entscheidend neuen Aspekt hinzugefügt hat. Auch schon vor Inkrafttreten der UN-BRK galt in der Rechtsprechung eine Vorrangstellung der allgemeinen Schule vor der Sonderbeschulung. Weder ist Sonderschule per se eine Menschenrechtsverletzung, noch ist Regelbeschulung automatisch das Gegenteil. Ob im Einzelfall die eine oder die andere Schulform legitimiert werden kann, ergibt sich aus einem *Spannungsverhältnis verschiedener* Grund- und Menschenrechte: z.B. dem Gleichheitsgrundsatz, dem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit, dem Recht auf Bildung, der Wahrung des Kindeswohls. Dass die UN-BRK hier etwas Grundsätzliches ändert, ist eine Frage des politischen *Glaubens*. Auf die rechtliche Substanz lässt sich dieser Glaube nicht stützen.ⁱⁱⁱ Die Eckpunkte unserer Landesregierung zur schulischen Inklusion zeigen denn auch, dass es allenfalls zu einer *Akzentverschiebung* kommen wird: es wird mehr inklusive Beschulung geben. Das ist auch gut so. Aber die von vielen erwartete oder befürchtete Systemrevolution eines uneingeschränkten Elternwahlrechts oder einer *Abschaffung* von Sonderschule, Gymnasien, von Selektion und gegliedertem Schulsystem wird es nicht geben.

Ähnlich begrenzt werden die Effekte der UN-Konvention im System der Behindertenhilfe und der Sozialpsychiatrie bleiben^{iv}. Auch bezüglich der Inklusion in die Gemeinde („community“) oder in Arbeit deklariert die UN-BRK keine neuartigen Rechte. Insbesondere verknüpft sie die postulierte Wahlfreiheit über Ort und Form des Wohnens in der Gemeinde nicht mit klar formulierten sozialstaatlichen Gewährleistungspflichten. Unser Sozialgesetzbuch und das anstehende Landespsychiatriegesetz gehen bereits jetzt schon weiter als der Wortlaut der UN-Konvention. Dieser etwas ernüchternde Befund überrascht Soziologen nicht. Die Erwartungen in die Wunderkraft von Menschenrechten und Inklusion waren von vorne herein überhöht. Um das verständlich zu machen, möchte ich kurz etwas zum soziologischen Verständnis dieses Verhältnisses sagen. Inklusion ist in der Sache nichts Neues, sie betrifft auch nicht nur behinderte Menschen. Inklusion ist ein noch anhaltender historischer Prozess der Einbeziehung einer immer größeren Zahl von Menschen in immer mehr Bereiche der

Gesellschaft. Er setzte in Mitteleuropa bereits im späten Mittelalter ein und ist Teil der Herausbildung der modernen Gesellschaft. Das Moderne an ihr ist unter anderem, dass sie sich in unterschiedliche, durch Funktionen definierte Teilsysteme mit jeweils eigenen Kommunikationslogiken differenziert: z.B. Wirtschaft, Politik, Recht, Erziehung, Privatleben (Familie), Sport, Gesundheitswesen. In vormodernen Gesellschaften gibt es diese Trennung so nicht. Deren Teilsysteme sind über Familien und Stände definiert. Individuen gehören einem Teilsystem an, sind zum Beispiel Adliger, Bauer oder Bürger. Damit sind auch Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten vorgegeben. In einer primär nach *Funktionen* differenzierten Gesellschaft ist das nicht mehr möglich. Man gehört nicht mehr nur *einem* und *nur einem* Teilsystem an. Es ist nicht so, dass „die eine Person eine rein juristische Existenz hätte, die andere nur erzogen würde.“, schreibt Niklas Luhmann. „Vielmehr gilt: „Jeder muss rechtsfähig sein, eine Familie gründen können, politische Macht mitausüben oder doch mitkontrollieren könne, jeder muss in Schulen erzogen werden, im Bedarfsfall medizinisch versorgt werden, am Wirtschaftsverkehr teilnehmen können. Das Prinzip der Inklusion ersetzt jene Solidarität, die darauf beruhte, dass man einer und nur einer Gruppe angehörte.“ Dazu bedarf es historisch einer Herauslösung der Individuen aus solchen Gruppenbindungen – Leibeigene müssen Grund und Boden verlassen dürfen, ihre Arbeitskraft verkaufen können, auch Nicht-Adlige müssen politisch handeln, auch der Arme Lesen und Schreiben lernen können und Zugang zu Gerichten bekommen. Zugleich müssen die so freigesetzten Individuen als Individuen normativ und institutionell geschützt werden.

Alles das gewährleisten Menschen- und Grundrechte: sie lösen Individuen aus hergekommenen sozialen Bindungen heraus und schützen sie zugleich, sie eröffnen wie immer begrenzte Kommunikations-, Teilhabe und Beziehungschancen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und sie gewährleisten die Trennung und innere Logik dieser Bereiche. Es handelt sich hier um eine lange und komplizierte historische Entwicklung, in deren Verlauf mühsam nach und nach politische, bürgerliche und soziale Rechte erkämpft wurden und noch werden. Eben diesen Vorgang nennt man in der Soziologie Inklusion. Die ausdrückliche und weltweite Einbeziehung behinderter Menschen in diese Prozesse ist nur eine weitere, aber konsequente Etappe.

Allerdings darf man sich dabei keinen Illusionen hingeben. Inklusion ist kein Heilsversprechen. Es meint nur: Einbeziehung in Funktionssysteme überhaupt. In welcher Form, das ist sehr variabel. Ich habe zwar das Recht zu heiraten. Ob ich eine Frau oder einen Mann finde und ob es der Wunschpartner ist, bleibt offen. Niemand darf mir vorschreiben oder verbieten einen bestimmten Beruf anzustreben. Dass ich für die Realisierung dieses Wunsches auch die nötigen Ressourcen habe, gewährleistet Berufsfreiheit nicht. Ich kann wählen, ich kann eine

Partei gründen, ich habe das Recht öffentliche Ämter zu bekleiden, aber das garantiert nicht politische Macht. Inklusion gewährleistet nicht *faktisch* gleiche (und schon gar nicht vollständige) Teilhabe. Sehr oft verstärkt sie sogar Ungleichheit wie im Bildungssystem oder Arbeitsmarkt. Die *Form* der Einbeziehung ist durch mehr oder weniger enge (Rollen-)Vorgaben geregelt: an Politik, am Bildungssystem, am Gesundheitssystem nehmen die wenigsten als PolitikerInnen, LehrerInnen und ÄrztInnen teil, sondern in der Rolle von WählerInnen, SchülerInnen und KassenpatientInnen. Nicht jeder kann sich am Spitzensport beteiligen, aber immerhin als Fernsehzuschauer, Fan oder Breitensportler Zugang zu Sport haben.

3. Inklusion ≠ Teilhabe ≠ Integration

Inklusion meint: strukturelle Einbeziehung, Gewährleistung von Zugängen zu verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen überhaupt. Besonders wichtig sind dafür die „drei R“: Rechte, Ressourcen und Rollen. Man braucht *Rechte*: zum Beispiel ein Recht auf Zugang zu Bildung oder ein Residenzrecht, um in einer Gemeinde wohnen zu können. Rechte alleine nützen allerdings wenig, wenn keine Ressourcen für die Realisierung da sind. Zudem müssen Strukturen und soziale Rollen zur Verfügung stehen, die festlegen, in welcher Weise die Einbeziehung erfolgt: z.B. als WählerIn, SchülerIn, Wohnungsbesitzer. Inklusion heißt so, ich habe das Recht und auch die faktische Möglichkeit SchülerIn einer Schule oder BürgerIn einer Gemeinde zu sein. Wer mir das bestreiten will, dem kann ich wirksam entgegen treten und sagen: Ich habe ein *Recht* hier zu sein und ich habe die *Möglichkeit* hier zu sein.

Wie stark oder schwach ich dabei *integriert* bin, steht auf einem anderen Blatt. **Integration** bezieht sich auf Ausmaß und Form sozialer Einbindung von Personen bzw. des Zusammenhalts (Kohäsion) sozialer Systeme. Wenn Anna gut in ihre Klasse integriert ist, ist sie gut eingebunden in Kommunikationen, Kontakte, Beziehungen. Wenn eine Schulklasse gut integriert ist, sind ihre Untergruppen, Cliquen, Einzelpersonen gut miteinander vernetzt, verbunden, koordiniert. Integration setzt Inklusion voraus, aber Inklusion heißt nicht automatisch ein Maximum an sozialen Bindungen, sondern lässt eben sehr verschiedene Grade von Integration zu. Man kann mit allen Rechten und Möglichkeiten in einer Gemeinde leben, aber nur wenige und nicht besonders tiefgreifende Kontakte und Bindungen haben. Man kann inkludiert sein, aber schlecht integriert.

Ähnliches gilt für das Verhältnis von Teilhabe und Inklusion. **Teilhabe** heißt Verfügung über/Zugriff auf bestimmte gesellschaftliche Güter (Werte) zu haben: z.B. politische Macht (mitbestimmen zu können), Ressourcen/Kapital (Geld, Jobs, Beziehungen, Prestige/Anerkennung, Bildung). Aber man kann inkludiert oder gut integriert sein, aber wenig

zu sagen haben. Man kann sogar Geld, Macht und Bildung anhäufen – aber dennoch schlecht integriert sein.

4. Inklusion in die Gemeinde und ihre Grenzen

Lassen Sie mich das am Beispiel der **Inklusion in die Gemeinde** konkretisieren. Orientieren wir uns an dem 3-R-Schema (Rechte, Ressourcen, Rollen).

Inklusion in die Gemeinde ist im Recht und in der UN-BRK für behinderte Menschen zunächst verankert als *Residenzrecht*, als prinzipielles **Recht**, Aufenthaltsort und Wohnform selbst zu wählen. Nun nützt, ähnlich wie bei der Berufsfreiheit, ein Wahlrecht wenig, wenn die nötigen Ressourcen (Geld, Beziehungen, Kompetenzen) nicht vorhanden sind. Die Frage ist also, ob das auch Gewährleistungspflichten von **Ressourcen** beinhaltet. Das deutsche Sozialhilferecht sieht immerhin ggf. die Übernahme für die Kosten einer *angemessenen* Unterkunft vor sowie die Finanzierung entsprechender Eingliederungshilfen, wenn sie nicht mit unangemessenen Mehrkosten verbunden sind. In der UN-BRK steht – überzeugen Sie sich selbst – noch nicht einmal das. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten lediglich etwas unscharf dazu, zu gewährleisten, dass „eine Reihe“ von „gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz sowie gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung stehen“. Das ist zwar wichtig als Argument. Strukturelle Einbeziehung (Inklusion) heißt – wie in der Soziologie – auch im Verständnis der UN-BRK: es müssen *Strukturen der Einbeziehung* vorgehalten werden. Das ist zugleich ein klassisches Argument der Sozial- und Gemeindepsychiatrie, wenn sie ambulante Versorgungsstrukturen vor Ort und niedrigschwellige Zugänge zu Beratung, Unterstützung, Therapie propagiert.

Aber schon jetzt gehen (zumindest in den normativen Ansprüchen) deutsches Sozialrecht und erst recht die Konzepte in der Gemeindepsychiatrie im Grunde genommen über diese Formulierung der UN-BRK hinaus. Ich glaube deshalb, dass die UN-BRK keine allzu große Hilfe für die anstehende Reform der Eingliederungshilfe ist. Hier führen z.B. die von Wolfgang Schütte vorgebrachten Argumente, die eher an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch anknüpfen, weiter. Er plädiert für eine stärker bürgerrechtliche Akzentuierung, die Herauslösung der sozialen Rechte behinderter Menschen aus dem Fürsorgerecht, die Schaffung von mehr und gleichen Zugängen in die *allgemeinen* Sozialleistungssysteme, eine Bündelung von Zuständigkeiten, ein weitestgehend einkommensunabhängiges bundeseinheitliches Leistungsrecht im Bereich sozialen Teilhabeleistungen (und damit Wohnen in der Gemeinde) sowie eine nur noch residuale Zuständigkeit der kommunalen Sozialhilfe im Sinne der Sicherung eines „inkluisiven Sozialraums und einer örtlichen Daseinsvorsorge“.vi Das entspräche im Grundsatz auch

meinem Inklusionsverständnis. Ob das aber politisch auf der Tagesordnung ist, werden wir bald sehen, wenn im Frühjahr ein Entwurf zum Bundesteilhabegesetz vorliegt.

Kommen wir zu dem dritten R, **Rolle**. Inklusion in die Gemeinde vollzieht sich wesentlich und im Idealfall über die Einnahme der Rolle des Wohnungsbesitzers. Besitzer verstehe ich hier im juristischen Sinne als denjenigen, der *faktisch* über eine Sache verfügt, im Unterschied zum *Eigentümer*. Die Rolle der Wohnungsbesitzer/in zu ermöglichen, abzustützen, für Menschen realisierbar, glaubhaft umsetzbar zu machen, ist ein entscheidendes Kernelement gemeindepsychiatrischer Arbeit. Sie ist alles andere als trivial. Durch einen festen eigenen Wohnsitz bin ich überhaupt erst buchstäblich in freier Weise sozial *adressierbar*, sozialräumlich verortet, ohne festgesetzt zu sein. Dadurch habe ich einen dauerhaften freien Zugang zu dem, was Kronauer „soziale Nahbeziehungen“ nennt, für ihn ein zentraler Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe. Diese Form der Inklusion unterscheidet mich vom Obdachlosen, vom Heimbewohner, vom Häftling, vom dauerhaft stationär Aufgenommenen, vom Asylanten oder Geduldeten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung markiert einen sozialen und räumlichen Schutzbereich der Privatheit, das „Recht in Ruhe gelassen zu werden“, wie das Bundesverfassungsgericht das mal formuliert hat (BVerfGE 32, 75). Die Wohnung ist zugleich eine *soziale* Institution, normativ, durch soziale Anerkennung und nicht nur räumlich umgrenzt. In der Abgeschlossenheit und Abschließbarkeit der Wohnung dokumentiert sich ein Verhältnis wechselseitiger sozialer Anerkennung und eine Rechtsbeziehung. Durch die Anerkennung der Abgrenzung meines zu deinem Raum ist zugleich eine Dimension sozialer Nähe *und* des Abstandes hergestellt. Sie konstituiert Nachbarschaft und zwar unabhängig vom konkreten Ausmaß an Kontakten und Bindung, also dem Grad von Integration. Nachbar ist auch der, mit dem ich nicht oder wenig kommuniziere.

Damit geht einher geht eine wie auch immer minimale Verpflichtung zu Solidarität und ggf. Bereitschaft zur Kontaktaufnahme. Wenn jemand Sie grüßt, oder vor der Tür steht und ein Anliegen hat, macht es, auch wenn Ihnen die Person völlig unbekannt ist, einen Unterschied, ob diese Person ein Nachbar ist oder nicht. Damit geht aber auch einher die Möglichkeit zur Ausübung wechselseitiger sozialer Kontrolle. Ich bin wahrnehmbar und der Nachbar ist für mich wahrnehmbar – das kann anregend oder störend sein. In jedem Fall muss ich aushalten, dass andere mich typisieren und über mich kommunizieren und umgekehrt. Nachbar und Mitbürger sind Sie unabhängig davon, ob es Ihnen passt oder nicht. Allerdings sind Nachbarschaftsbeziehungen über diese Kernstruktur hinaus in hohem Maße unverbindlich und informell. Ob es zu mehr kommt, hängt von vielen Faktoren ab, die mit Inklusion nichts zu tun haben. Die durch die Inklusion in die Rolle des Wohnungsbesitzers entstehende Privatsphäre ist zugleich eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung von

Intimbeziehungen, v.a. Partnerschaft und Familie. Aber auch hier gilt: ohne jede strukturelle Garantie.

Wohnungsbesitzer und Mitglied einer Gemeinde zu sein heißt außerdem Zugänge zu kommunalen Dienstleistungen und kommunaler Infrastruktur haben: von Wasser und Elektrizität, Müllabfuhr, Gewährleistung von Sicherheit, Straßenbeleuchtung bis hin zur Nutzung von Einkaufsmöglichkeiten und kulturellen Angeboten, des öffentlichen Nahverkehrs sowie politischer Rechte (Kommunalwahlrecht) usw.. Allein *das* kann für Menschen bedeutsam sein. Lelia Luft, eine Interviewpartnerin eines unserer Projekte, beschrieb zum Beispiel als Schlüsselerfahrung ihrer neuen Rolle als Wohnungsbesitzerin den Zugang zu einer für sie interessanten sozialen Organisationsform der Müllentsorgung – den gelben Sack. Sie genießt die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte und die dabei anfallenden Interaktionen:

„Wo isch dr, der gelbe Sack? wo kriegt ma des? Da in dr Eck stohts, dr gelbe Sack, do könne mr rausnemma, hât se gsagt, die Frau. Muss mr des zahla? Noi, des krieget se umasonscht. Prima so. Do hemmers, zwoi Rolla mitgnomma. Gelbe Säck. Hab alles dâ nâ! D'sch prima. Und no du i emmer eifüllla, gelber Sack immer no. Wenn der ganz voll isch, zsamma binda, so, und bring'n naus in Schuppa, dâ vorn' in da Schuppa naus, naus dua. Alles stellet se dâ nâ, d' Nâchbarschaft. Alles wunderbar. Des klappt alles wunderbar nâ hier. Dâ wirsch net belâschdigt, von niemand, des isch gut. Auf dr Stroß lasset se mi naus. I sag alle ‚guta Morga un scheena Dag und tschüss‘, sag i, und nâ gang i eikaufa.“

Dieses Zitat belegt zugleich, dass man *Inklusion* und *Integration in die Gemeinde* auseinander halten muss. Für Lelia Luft ist das ein Wert, ein Freiheitsspielraum. Sie begnügt sich mit der funktionalen Ebene, der bloßen Anerkennung des Nachbarschaftsverhältnis' über den Austausch von Grußformeln. Darüber hinaus will sie nicht „belästigt“ werden, sie kultiviert einen Beziehungsstil höflich-freundlicher Distanz.

Nach meiner Erfahrung ist es für viele Menschen mit psychischen Erkrankungen eine wichtige Errungenschaft, inkludiert zu sein, aber die Balance sozialer Nähe und Distanz, die Dichte von Bindungen, das Maß an Integration selbst bestimmen zu können. Es ist eine vielfach dokumentierte Erfahrung beim Wechsel in ambulant betreute Wohnformen, dass alleine der Status des Wohnungsbesitzers und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten als solche Bedeutung für Menschen haben können. Das kann gelegentlich zu überraschenden Veränderungen von Kompetenzen, der psychosozialen Identität und sogar der klinischen Symptomatik führen. Wohnungsbesitzerin und BürgerIn einer Gemeinde zu sein, kann eine biographische Errungenschaft sein, eben *weil* damit nicht *automatisch* Bindungszumutungen einhergehen. Darin liegt eine wichtige generelle zivilisatorische Errungenschaft der modernen Gesellschaft: Inklusion ist diejenige Form sozialer Zugehörigkeit und Zugänglichkeit, die auch der Nicht-Integrierte, der Außenseiter geltend machen kann.

Er hat in der Moderne das Recht und die faktische Möglichkeit der Einbeziehung in wichtige gesellschaftliche Bereiche relativ unabhängig vom Ausmaß sozialer Bindungen und Eingebundenheit. Das ist zugleich ein Punkt, bei dem die Kritik an der Gemeindepsychiatrie, sie habe nur eine „Psychiatriegemeinde“ bewirkt, in der Kontakte ausschließlich auf andere psychisch Kranke und professionelle Bezugspersonen beschränkt bleiben, zu kurz greift. Diese Kritik verkennt, dass schon Inklusion in die Gemeinde als solche strukturelle Effekte hat. Es ist schon einiges gewonnen, wenn es Menschen gelingt, die Rolle des Wohnungsbesitzers stabil und für sich und andere glaubhaft auszufüllen, Nachbarn auszuhalten und von ihnen ausgehalten zu werden. Schon das ist ein Erfolg gemeindepsychiatrischer Infrastrukturen und Ressourcen. Und das ist notwendige Bedingung für die Realisierung weitergehender Integrations- und Teilhabebemühungen sowie für die Inklusion in andere gesellschaftliche Bereiche und Funktionsrollen, insbesondere in Arbeit.

Ich bestreite nicht, dass es viele Menschen gibt, die unter Isolation und Diskriminierung leiden, die von der Fürsorge der sie umgebenden professionellen Systeme faktisch eingeengt werden. Selbstverständlich muss sich gemeinde-psychiatrische Arbeit dieser beständigen Gefahr stellen, durch die Institutionalisierung von Supervision, von Kritik, von institutionalisierter Beteiligung Psychiatrieerfahrener. *Selbstverständlich* muss und kann die sozialpsychiatrische Arbeit noch viel listigere, selbstkritischere, indirektere und innovativere Handlungsformate aushecken, Gelegenheiten für weitergehende Integrations- und Teilhabechancen schaffen. Und selbstverständlich muss sich Gemeindepsychiatrie mit der Frage der *Prävention* von Chronifizierungsprozessen und der Prävention damit verbundener Exklusionsdynamiken auseinandersetzen. Aber gerade *das* benötigt ebenso wandlungs- wie *tragfähige* institutionelle und professionelle Strukturen. Und die benötigen eben Rechte und Ressourcen.

Ich glaube nicht, dass Visionen vom 1. oder 3. Sozialraum, die Hoffnung auf Nachbarschaft und bürgerschaftliches Engagement hier allzuweit tragen. Das ist als ergänzendes Element einleuchtend, aber eben kein Allheilmittel. Solche Visionen arbeiten mit sehr unrealistischen Vorstellungen über die soziale Kohäsion von Nachbarschaft und Quartier. Christian Reumschüssel-Wienert hat das unlängst mal mit dem Akronym AKIS karikiert: „Alles kuschelt im Sozialraum“. Es macht für mich keinen Sinn, solche Illusionen als „Inklusion“ zu bezeichnen und dann zu beklagen, wir hätten „Inklusion“ noch lange nicht erreicht. Nein, Inklusion ist, denke ich, auf einem guten Weg, obwohl auch hier noch viel zu tun ist. Aber Inklusion hat eben ihre definitiven Grenzen: sie schafft *nicht automatisch* Integration und Teilhabe.

Triftiger finde ich zwei andere Einwände, die mit zwei weiteren Grenzen der Inklusion in Gemeinde zu tun haben. Ich möchte sie abschließend zumindest erwähnen. Die andere

wichtige soziale Rolle, die in der modernen Gesellschaft Erwachsenenstatus, Handlungsfähigkeit, Adressierbarkeit und soziale Positionierung herstellt, ist die *Berufsrolle*, dass man einer Erwerbsarbeit nachgeht. Inklusion in Arbeit hat bekanntlich einen großen Vorteil. Man verdient dabei Geld. Geld ist in den Worten meines Doktorvaters Christoph Deutschmann seinerseits ein universeller Inklusionsmechanismus. Geld kann nicht alles, macht aber doch das meiste leichter, sogar Integration und Teilhabe. Probleme psychisch kranker und behinderter Menschen haben sehr oft weniger mit unzureichenden mitmenschlichen Kontakten zu tun, denen mit etwas „inkluseren Einstellungen“ der sozialen Umwelt zu begegnen wäre. Sondern dahinter stehen häufig sich kumulierende Problemdynamiken, wie sie sich aus desolaten und prekären sozioökonomischen Lebensbedingungen ergeben. Sehr oft ist selbst die gesundheitliche Situation mit bedingt durch eine solche Belastungsdynamik.

Einer meiner Interviewpartner, ich nenne ihn Hannes, hat mir einmal die Vision eines Rechts auf ein Leben ohne Arbeit entwickelt. Menschen wie er „die solche starke Belastungen haben, die sollten eigentlich freigesprochen werden, schon früh, früh zu weisen Leuten zu werden, also zu Erkenntnissen zu kommen.“ Ob so ein philosophisches Leben ohne Arbeit einmal zu einem gesellschaftlich generalisierbaren Modell werden könnte, wage ich nicht zu beurteilen. Unbestreitbar ist aber die Notwendigkeit Inklusion in Gemeinde und Inklusion in Arbeit mehr als bisher in Bezug zu setzen, schon angesichts der steigenden Zahlen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die in die Werkstatt für behinderte Menschen einmünden.

In der Äußerung von Hannes klingt aber eine weitere Grenze der Inklusion an. Sie liegt im Krankheitsstatus als solchem. Inklusion steht *grundsätzlich* in einem Spannungsverhältnis zu Krankheit. Die soziale Rolle des Kranken beinhaltet die zeitweise Entlastung von sonst bestehenden Rollenverpflichtungen verbunden mit der Auflage, alles zu tun, um wieder gesund zu werden. Wer in Bezug auf eine solche Rollenanforderung geltend macht, krank zu sein, beansprucht eben gerade: vorübergehend *nicht einbezogen* zu werden. Anders bei Behinderung: wer behindert ist, ist nicht krank oder therapiebedürftig.^{vii} Je mehr psychische Beeinträchtigungen Behinderungen ähnlich sind, „Reliktcharakter“ haben (Psychiater sprechen z.B. von „Residuum“), je mehr man mit ihnen leben kann, desto einleuchtender ist die Anwendung der Inklusionskategorie. Je *akuter* aber eine Krankheitsdynamik ist und je mehr ich selbst und die anderen mich als „krank“ definieren, desto widersprüchlicher ist die Rede von Inklusion. Denn dann brauchen Menschen möglicherweise etwas anderes als Inklusion. Kritisch zu diskutieren wäre sicher, inwieweit Inklusion in die Gemeinde (die Rolle des Wohnungsbesitzers) noch eher vereinbar ist mit der Krankenrolle, als die des Arbeitnehmers. Aber das wäre einen eigenen Vortrag wert.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, ich konnte deutlich machen, worum es mir geht. Ich möchte dafür werben, Inklusion in das feste Vokabular der Gemeindepsychiatrie aufzunehmen, ohne den Begriff *Integration* über Bord zu werfen. Inklusion sollte nicht als Bezeichnung einer unlogischen Utopie dienen, nicht als Gegenkonzept zur guten alten Gemeindeintegration. Sondern als eine differenzierte und differenzierbare Kategorie, mit deren Hilfe wir die Lebenswirklichkeit psychisch kranker Menschen und die Ambivalenzen und Probleme der professionellen Arbeit für sie und mit ihnen besser verstehen können. Wirklichkeit zu verstehen, heißt bekanntlich immer auch ihre *Möglichkeiten* zu sehen.

Anmerkungen zum Text:

ⁱDamit kann sowohl ein *Prozess* des Einbeziehens gemeint sein oder auch – als Zustandspassiv im Sinne von „being included“- das *Ergebnis* dieses Prozesses: *das Einbezogensein*.

ⁱⁱAuch die deutsche Übersetzung der UN-BRK gibt „inclusion“ in der Regel (seltsamerweise mit Ausnahme des Artikels 24!) mit „Einbeziehung“ wieder.

ⁱⁱⁱSo hält beispielsweise ein wichtiges Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21. November 2012 lapidar fest, die von der UN-BRK zur inklusiven Beschulung geltend gemachten „Aspekte finden sich in den <...> Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wieder, wobei auch nach diesen Vorgaben der Beschulung eines behinderten Schülers in der allgemeinen Schule der Vorrang gebührt und bei im Einzelfall (noch) bestehenden organisatorischen, personellen und sächlichen Schwierigkeiten eine strenge Prüfung ihrer Rechtfertigung geboten ist. Daher muss Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nach Inkrafttreten des VN-Behindertenrechtsübereinkommens <..> nicht anders als bisher ausgelegt werden.“ (VGH Baden-Württemberg vom 21.11.2012, Az. 9 S 1833/12, Rz. 61). Auch die UN-BRK kennt ein Spannungsverhältnis von Gleichheitspostulat und persönlichen Entfaltungsbedürfnissen. Auch sie beinhaltet einen Ressourcenvorbehalt in Gestalt der schönen Floskel „*angemessener Vorkehrungen*“ (Art. 2).

^{iv} Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2011 (BVerfG vom 23.3.2011, AZ. 2 BvR 882/09) hat die prinzipielle Vereinbarkeit von Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug mit der UN-BRK bestätigt. Ein gesetzlicher Korrekturbedarf ergibt sich aber bereits auf der Grundlage des Grundgesetzes, nicht erst der UN-BRK. Ähnlich argumentiert der Jurist Volker Lipp in Bezug auf das deutsche Betreuungsrecht (Volker Lipp: *Betreuungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention*, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2012, S. 669 ff.).

^v „Der letzte derart konzipierte Fall, den man um 1800 noch für möglich hielt, war die Hausfrau und Mutter der bürgerlichen Familie.“ schreibt Niklas Luhmann (*Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 1. Frankfurt a.M. 1980: S. 30.*

^{vi}Wolfgang Schütte: *Abschied vom Fürsorgerecht. Rechtliche und sozialpolitische Anforderungen an eine Reform der „Eingliederungshilfe“*. In ders. (Hrsg.): *Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe*. Münster (LIT): 46 ff.

^{vii} Zwar gibt es auch bei Behinderungen eine Krankheits- bzw. Schädigungsdynamik. Diese liegt aber in der Vergangenheit, ist abgeschlossen. Die Beeinträchtigung hat Reliktcharakter, ist weder behandlungsfähig noch -bedürftig, mit ihr kann man leben (vgl. dazu Jörg M. Kastl: *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. Wiesbaden (VS) 2010: 117 f.. Inklusion heißt insofern in der Tat: man setzt auf die Stärkung vorhandener Kompetenzen, kann über Gewährleistung personeller oder technischer Unterstützung oder Gestaltung sozialer Strukturen und Anforderungen die Übernahme der Rollenverpflichtungen gleichwohl zu ermöglichen.